

gar nicht mehr, und so war ein Eid, wie ihn unser Kanon 'Scelerosi' am Schlusse bot, ebenso wie dieser selbst derogiert. Gerade aus der Zusammengehörigkeit beider Teile erklärt sich also das Fehlen desselben bei Regino, während so, wie Hinschius ihn zurechtgelegt und gekürzt wissen will, seine Ausserachtlassung nicht gut denkbar wäre¹.

Als inhaltlichen Beleg für die Entstehung des Kanons in der ersten Hälfte des 9. Jh. könnte man vielleicht auch noch die beiden Ausdrücke in dem Eide 'archidiaconus aut archipresbyter' heranziehen. In der Weise, nämlich in ihrer Zusammenstellung mit dem Bischof als Gehilfen desselben, finden wir sie gerade in den Quellen jener Zeit aufgeführt. So in dem demselben Zeitraum zuzuweisenden Konzil von Rouen c. 16² und bei Hinkmar von Reims in seiner 52. Epistola³. Spätere Quellen, so vor allem Regino, reden für die gleichen Anlässe nur mehr von dem 'episcopus aut eius missus', wofern sie nicht bloß ältere Bestimmungen ungeändert wiederholen.

Das sachliche Ergebnis bezüglich des Kanons 'Scelerosi' macht also, wie wir nun gesehen haben, das sprachliche, wonach derselbe dem Konzil von Meaux 845 angehört, nicht illusorisch.

Stellen wir schliesslich noch die Frage: Unter welcher Kapitelnummer soll nun der von uns identifizierte Kanon in der Zahl der 83 bereits von Krause veröffentlichten Meldenser Beschlüsse seine Einreihung finden? Oder die andere: Ist die Bezeichnung desselben mit 'titulus LXXX', wie M₁ und S sie überliefern, der Zahl nach zu belassen? Auf letztere Frage antworte ich im wesentlichen mit ja. Wir vermögen nämlich an der Hand des sachlichen Systems, das sich in gewissem Masse in der Aneinanderreihung der übrigen Kanones bemerkbar macht, dem neuen Kanon seinen ungefähren Platz anzuweisen.

1) Im Cod. Salisb. a, IX 32 fol. 210 steht unmittelbar vor unserem Meldenser Kanon als c. 26 das erwähnte Kapitel des Codex Theodosianus (vgl. Phillips, Wiener SB. 1863, S. 497), jedoch mit anderer Inschrift und Rubrik als bei Regino, nämlich: 'De eo, quod in concilio synodali propinqui invicem accusare debeant. Ex lege Theodosiana lib. VIII'. Hier finden sich also tatsächlich beide Kanones beisammen. Doch lässt sich daraus gegen das oben Dargelegte kein Schluss ziehen. 2) Ueber die Datierung vgl. Hinschius, KR. V, 428, N. 4; Hauck, KG. II³, 720, N. 3. 3) Migne, Patrol. Lat. CXXVI, 273. — Auch der von Merkel, Das bayrische Volksrecht, Archiv. d. Ges. f. ält. d. Gesch. XI (1858), 545 f. veröffentlichte Ordo synodalis mit den nämlichen Ausdrücken dürfte aus jener Zeit stammen.